

Parteispenden und Fiskus

Die Vorschrift ^M des Paragraphen 10b Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Begrenzung des Abzugs von Parteispenden (F.A.Z. vom 24. November) ist im Jahre 1967 eingeführt worden. Zu dieser Zeit war ich der für das Spendenwesen zuständige Referent in der Steuerabteilung des Bundesfinanzministeriums. Die Praxis, Parteispenden außerhalb der Vorschrift des Paragraphen 10b Absatz 2 über Institutionen, die als gemeinnützigen oder staatspolitischen Zwecken dienend anerkannt waren oder als Berufsverbände tätig gewesen sind, an den richtigen Adressaten zu bringen, war mir damals durchaus bekannt. Zu den Eigenschaften, die im Ministerium von einem Referenten erwartet werden, gehört, daß er in der Lage ist, jeweils zu erahnen, was „Herr Minister wünschen oder auch nicht wünschen“. Es bedurfte keines allzu großen Intuition, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß besondere Aktivitäten in dieser Angelegenheit kaum erwünscht waren. Entsprechend habe ich mich auch verhalten. Dazu hatte ich um so mehr Anlaß, als die Rechtslage ja keineswegs eindeutig war und dies bis heute nicht geworden ist.

Die in dem Beitrag zitierte Feststellung, daß die heute als Steuerstraftat angeprangerte Parteispendenpraxis schon seit Jahrzehnten der Finanzverwaltung bekannt war, kann ich persönlich mindestens für die zweite Hälfte der sechziger Jahre nur bestätigen. Offenbar hat sich auch erst Anfang der achtziger Jahre ein Steuerbeamter gefunden, der sich „getäuscht“ fühlte.

Dr. jur. Max Troß, Ministerialrat a. D.,
Bonn